
Gesundheitsnachweise für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben

Einführung

Bis zum 31.12.2000 mussten Beschäftigte im Lebensmittelbereich ein Gesundheitszeugnis des Gesundheitsamtes vorweisen, um erstmalig in diesem Bereich tätig zu werden. Hierzu wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) vorab Stuhlproben und ggf. eine Röntgenaufnahme der Lunge veranlasst.

Diese Vorgehensweise gibt es heute nicht mehr.

Seit dem **01.01.2001** ist ein neues Gesetz in Kraft getreten:

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Statt einer Untersuchung nach dem früheren Bundes-Seuchengesetz werden heute **mündliche und schriftliche Belehrungen** durch das Gesundheitsamt vor der ersten Arbeitsaufnahme durchgeführt.

Hierüber erhalten die Betroffenen eine „**Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz**“.

Erstbelehrungen

Erstbelehrungen dürfen nur durch das für den Ort des Betriebes zuständige **Gesundheitsamt** durchgeführt werden. Die anschließenden, gesetzlich vorgeschriebenen, jährlichen Wiederholungsbelehrungen sind vom Arbeitgeber zu organisieren (vergleiche Seite 7).

Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit gewerbsmäßiger Lebensmittelverarbeitung müssen alle Beschäftigten über die gesetzlichen Verpflichtungen nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mündlich und schriftlich (vergleiche Seite 12 ff) unterrichtet werden. Hierüber erhalten sie anschließend eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung nach § 43 IfSG darf am 1. Arbeitstag **nicht älter als drei Monate** sein. Danach ist diese Bescheinigung **lebenslang** gültig. Sie ist am Ort der Beschäftigung für evtl. Kontrollen verfügbar zu halten.

Eine **Terminvergabe** erfolgt über:

Herrn Salzwedel

Herrn Arns

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1

Telefon: 02361 53-2131

Zentrale: 02361 53-1

Diese Wiederholungsbelehrungen sind zu dokumentieren (Inhalte, Datum und Unterschrift der Angestellten), am Ort der Beschäftigung verfügbar zu halten und auf Verlangen der Kontrollbehörde (Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Bescheinigung Ihrer Beschäftigten nach § 43 Abs. 1 IfSG vorzulegen.

Diese Belehrungen ersetzen nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung.

Wechsel der Arbeitsstelle

Wechseln Beschäftigte ihre Arbeitsstelle oder arbeiten sie längere Zeit nicht im Lebensmittelbereich, so bleibt die Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG gültig. Die Bescheinigung ist diesen Beschäftigten bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb auszuhändigen.

Die Beschäftigten sind durch den neuen Arbeitgeber am ersten Arbeitstag im Lebensmittelbereich zu belehren (s. Seite 7).

Straf- und Bußgeldvorschriften

Ein Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er Personen im Lebensmittelbereich arbeiten lässt, obwohl Erkrankungen oder sonstige Hinderungsgründe im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorliegen.

Ein Arbeitgeber muss mit Bußgeldern rechnen, wenn er

- Beschäftigte nicht regelmäßig wiederholt belehrt oder über die erfolgte Wiederholungsbelehrung keinen Nachweis vorzeigen kann oder
- Beschäftigte ohne Bescheinigung vom Gesundheitsamt nach § 43 Abs. 1 IfSG arbeiten lässt. Nur das Gesundheitsamt darf die Bescheinigung ausstellen und nur das Gesundheitsamt führt die Erstbelehrungen durch.

Der Arbeitgeber

Selbstverständlich braucht auch jeder Arbeitgeber, der mit Lebensmitteln gewerbsmäßig umgeht, eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG oder ein gültiges Zeugnis nach §§ 17/18 Bundes-Seuchengesetz (altes Gesundheitszeugnis).

Der Arbeitgeber muss sich selbständig über die Inhalte nach dem IfSG für die wiederholten Belehrungen seiner Beschäftigten informieren. Für den Arbeitgeber sind bisher per Gesetz keine Wiederholungsbelehrungen vorgesehen.

Das Infektionsschutzgesetz kann derzeit im Internet unter der Adresse:
<http://www.gesetze-xxl.de/pdf/Infektionsschutzgesetz-IfSG.pdf>
eingesehen werden.